

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauische Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf ist der Neubau des Schöpfwerks Oberalteich.

Während der geplanten Bauzeit des Schöpfwerks Oberalteich von Anfang 2027 bis Ende 2028 soll für eine Dauer von 62 Wochen eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden

Das Schöpfwerk Oberalteich soll südlich der St2125 zwischen den Ortschaften Oberalteich und Bogen, ca.1 km oberhalb der Donau bei Donau-km 2111,8 errichtet werden. Das Baufeld wird nach Norden von der Menach und nach Süden von dem Kinsach-Menach-Ableiter begrenzt. Die Umschließung der Baugrube wird mit in dichte Bodenschichten einbindenden Spundwänden ausgeführt. Die Spundwand wird sodann als geschlossene Wand mit gedichteten Spundwandschlössern eingebracht.

Die Baugrube wird durch die neu verbaute Deichinnendichtung in Achse des bestehenden Deiches bzw. Verlaufs der neuen Deichachse zweigeteilt, sodass zwei Baugruben (BG 1 und BG 2) entstehen. Dem Antrag wurde eine detaillierte Bauablaufbeschreibung zugrunde gelegt.

Der Bau wird in zwei Bauphasen ausgeführt.

Bei der Bauausführung erfolgen zuerst die Vorarbeiten bestehend aus Schütten eines Rammplanums und dem Einbringen der neuen Deichinnendichtung, z.T. Einbringen der Baugrubenspundwand und eines dichten Anschlusses an den Übergangsbereich zur bestehenden Deichinnendichtung.

Danach werden im Rahmen der Vorarbeiten die Spundwände gerammt zur Baugrubenumschließung des kompletten Baubereichs. Zusätzlich wird die Baugrube 2 (BG 2) in BG 2.1 und BG 2.2 an der hinteren Wand der Pumpenkammer aufgeteilt. Als letzter Schritt der Vorarbeiten wird sodann die Herstellung der Tiefgründungen im kompletten Bauwerksbereich mit Bohrpfahlgerät auf dem Rammplanum erfolgen.

Danach folgt die erste Bauphase, in dieser wird eine Bauwasserhaltung mit Grundwasserabsenkung für ca. 12 Wochen für die Baugruben BG 1.1, BG 1.2 und BG 2.1 benötigt. Für eine gezielte Druckentlastung um den Auftrieb der unterhalb der Baugrubensohle anstehenden Aueschichten zu verhindern, werden Entlastungsbrunnen installiert. Eine Restwasserhaltung dient dabei der kontrollierten Absenkung und Ableitung des verbleibenden Grund-, Sicker- und Oberflächenwassers innerhalb der Baugrube.

In der ersten Bauphase findet in der BG 1, bestehend aus BG 1.1 und BG 1.2, sodann der Aushub bis auf 312,6 m über NN (Baugrubensohle) statt und die alte bestehende Spundwand wird bis auf

die Baugrubensohle zurückgeschnitten. Danach wird ggf. ein Bodenaustausch in der Baugrubensohle der BG 1.1 und der BG 1.2 in der Höhe von ca. 20 - 30 cm erfolgen. Mit diesem Schritt wird ebenfalls der Einbau und die Aufrechterhaltung der Bauwasserhaltung in den BG 1.1 und 1.2 erfolgen. Die geschlossene Baugrubensohle mit Bodenplatte wird hergestellt und Tiefgründungsanschlüsse verlegt. Die Plombe der Deichinnendichtung und der Anschluss an aufgehende Baugrubenspundwände werden im gleichen Schritt hergestellt. Danach wird die rückwärtige Zwischenwand am Sammel-schacht mit dichtem seitlichem Anschluss an die Baugrubenspundwand errichtet und sodann die Bauwerke in der BG1 hergestellt. Danach folgt der Rückbau der Bauwasserhaltung in BG 1.1 und 1.2 und das Wiederverfüllen bis Rückwand Sammel-schacht der gesamten BG 1. Als letzter Schritt in der BG 1 erfolgt das Verschließen der Druckleitungen im Schieberschacht um die Wasserdichtigkeit der BG 2 zu sichern. Danach wird der Deichkörper in der BG 1 wiederaufgeschüttet, wobei die neue Deichkontur berücksichtigt wird.

Auch in der ersten Bauphase und weitestgehend parallel zu den Bauarbeiten in der BG 1 finden ebenfalls Bauarbeiten in der BG 2.1 statt. Diese wird zunächst ausgehoben. Dies betrifft den Einlaufbereich inklusive der Wand hinter der Pumpenkammer. Die Baugrubensohlhöhe wird dabei 311,4 bzw. 310,5 m ü. NN betragen. Auch in der BG 2.1 erfolgt dann ggf. ein Bodenaustausch in der Baugrubensohle (20 bis 30 cm) und der Einbau und Aufrechterhaltung der Bauwasserhaltung. Die Baugrubensohle mit Bodenplatte wird hergestellt und Tiefgründungsanschlüsse verlegt, sowie der Anschluss an die aufgehenden Baugrubenspundwände. Im nächsten Schritt werden die Bauwerke in der BG 2.1 hergestellt. Zuletzt erfolgt auch hier der Rückbau der Bauwasserhaltung und die Wiederverfüllung der BG 2.1.

In der zweiten Bauphase erfolgen sodann die Arbeiten in der BG 2.2. Hierbei ist ebenfalls eine Wasserhaltung erforderlich. Es erfolgt keine flächige Bodenplatte, sodass eine Bauwasserhaltung hier über die gesamte Bauzeit von ca. 10 Wochen aufrecht gehalten werden muss. Auch diese wird zunächst ausgehoben. Hier wird die Baugrubensohle sich auf 313,0 m über NN, und damit deutlich über dem mittleren Grundwasserstand von rund 312,15 m über NN, befinden. Die Querschott-Spundwände zwischen BG 1 und BG 2.2 und zwischen BG 2.1 und BG 2.2 werden bis auf die Baugrubensohle der BG 2.2 zurückgeschnitten. Danach erfolgt ein Bodenaustausch in der Baugrubensohle (20 bis 30 cm) und der Einbau und die Aufrechterhaltung der Bauwasserhaltung. Die Baugrubensohle mit Bodenplatte inkl. Tiefgründungsanschlüssen wird hergestellt. Im nächsten Schritt werden die Bauwerke in der BG 2.2 hergestellt. Anschließend wird die Bauwasserhaltung zurückgebaut und die BG 2.2 mit Geländemodellierung wiederverfüllt. Als letzter Schritt ist die Herstellung neuer Deichkörper vorgesehen.

Die Baugrube weist eine Fläche von ca. 415 m² auf und wird als dichte Baugrube errichtet. Für die Wasserhaltung wird ein maximaler Grundwasserspiegel von 314,38 m über NN angesetzt. Die tiefste Aushubkote in der Baugrube beläuft sich auf 310,50 m über NN.

In den Baugruben ist eine offene Wasserhaltung geplant. Das Grundwasser soll bis auf eine Höhe von 312,4 m über NN in BG 1 und bis auf 310,3 m über NN in BG 2 abgesenkt werden.

In der Bauphase 1 werden die Baugruben 1.1., 1.2 und 2.1 parallel ausgeführt. Gemäß Wasserhaltungskonzept werden hierfür 5 Pumpen eingesetzt.

In der Bauphase 2 wird die Baugrube 2.2 ausgeführt, hierfür wird eine Pumpe vorgesehen.

Die Einleitung des Wassers in den Kinsach-Menach-Ableiter (Baugrube 1.1) bzw. in die Menach (Baugrube 1.2, 2.1 und 2.2) erfolgt mithilfe eines zwischengeschalteten Absetzbeckens, welches das Wasser von absetzbaren Stoffen reinigt.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Baumaßnahmen befinden sich in der Nähe folgender Schutzgebiete: der Biotopkartierung 7042-0725: Kinsach-Menach Ableiter mit Gehölzbeständen zwischen Oberalteich und Bogen, dem Naturpark NP-00012 Bayerischer Wald und dem Trinkwasserschutzgebiet 2210704200076. Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt gemäß den Antragsunterlagen 70.000 m³. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Gonder